

# RS UVS Kärnten 1996/08/08 KUVS-K2-816/3/96

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.08.1996

## Rechtssatz

Erklärt der Beschuldigte während der Fahrt im Dienstkraftfahrzeug zum Gendarmerieposten A an der Tatörtlichkeit den Alkotest mit der Begründung zu verweigern, er habe schon einmal auf dem Gendarmerieposten A einen solchen gemacht und sei dieser nicht korrekt verlaufen, so verantwortet er die Verwaltungsübertretung nach § 5 Abs 2 StVO.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvsv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)